

Ergänzungspflegschaft im Strafverfahren Fragen und Antworten (FAQ)

Petra Ladenburger & Martina Lörsch¹

*Im vorliegenden Text finden Sie Antworten auf Fragen der Praxis zur Vertretung von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren wegen erlebter Gewalt. Kinder und Jugendliche sind in diesen Verfahren wichtige Zeuginnen*Zeugen und zugleich besonderen Belastungen ausgesetzt. Fachkräfte der Vormundschaft/Pflegschaft können im Rahmen der Amtsvormundschaft mit der Vertretung in Strafverfahren konfrontiert sein oder übernehmen bisweilen Ergänzungspflegschaften in Strafverfahren. Die Fragen sind u.a. in Online-Seminaren zur Ergänzungspflegschaft in Strafverfahren entstanden.[1]*

¹ Petra Ladenburger ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Lecturer an der TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Dozentin und Autorin im Bereich sexualisierte Gewalt und in der Aus- und Weiterbildung von Kinderschutzfachkräften und Verfahrensbeiständen.

Martina Lörsch ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Fachanwältin für Migrationsrecht, Dozentin und Autorin im Bereich sexualisierte Gewalt und in der Ausbildung psychosozialer Prozessbegleiter*innen. Beide sind als Anhörungsbeauftragte im Team der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs tätig und haben an verschiedenen Aufarbeitungsprojekten mitgearbeitet.

Inhalt

1. In welchen Fällen wird eine Ergänzungspflegschaft im Strafverfahren eingerichtet?.....	3
2. Welche „Wirkungskreise“ werden an den/die Ergänzungspfleger*in üblicher Weise übertragen und welche sollten im optimalen Fall übertragen werden?.....	3
3. Welche Aufgaben und Möglichkeiten hat die Ergänzungspflegerin*der Ergänzungspfleger im Ermittlungs- und Strafverfahren?	3
4. Was ist ein Ermittlungsverfahren?.....	4
5. Wie läuft eine polizeiliche Anhörung des Kindes ab?	4
6. Muss ein Kind in einer Gerichtsverhandlung erneut aussagen?	5
7. Wer entscheidet, ob Kinder und Jugendliche von ihrem Zeugnisverweigerungs-recht Gebrauch machen und was ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen?	5
8. Wann wird ein Verfahren eingestellt?	6
9. Wann wird eine Anklage erhoben?	6
10. Wie läuft eine Gerichtsverhandlung ab?	7
11. Muss das Kind in Anwesenheit der angeklagten Person aussagen?.....	7
12. Muss die Aussage des Kindes im Gerichtssaal erfolgen?	7
13. Wie können Kinder in einem Strafverfahren geschützt werden?	8
14. Was sind die Aufgaben einer psychosozialen Prozessbegleitung und wer beauftragt sie?.....	8
15. Was ist eine aussagepsychologische Begutachtung?.....	8
16. Welche Folgen hat ein „negatives“ aussagepsychologisches Gutachten?	9
17. Muss das Kind an der aussagepsychologischen Begutachtung mitwirken?.....	9
18. Was ist bei Gesprächen mit Kindern im Hinblick auf das Strafverfahren zu beachten?.....	10
19. Wie lange dauert ein Strafverfahren?.....	11
20. Wie kann man während eines Strafverfahrens Informationen erhalten?.....	11
21. Darf während eines laufenden Strafverfahrens mit einer Therapie begonnen werden?	11
22. Was ist der Vorteil einer anwaltlichen Vertretung des Kindes?	12
23. Wer beauftragt eine anwaltliche Vertretung (oder Beratung) für das Kind und wer trägt die Kosten?	12
24. Welche Chancen und Risiken sind für Kinder und Jugendliche mit einem Strafverfahren verbunden?.....	13
Literaturverzeichnis.....	14

1. In welchen Fällen wird eine Ergänzungspflegschaft im Strafverfahren eingerichtet?

Eine Ergänzungspflegschaft im Strafverfahren muss immer dann eingerichtet werden, wenn die Sorgeberechtigten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind. Das kann z.B. der Fall sein, wenn sich das Strafverfahren gegen einen oder beide Sorgeberechtigte richtet. Oft handelt es sich um Verfahren wegen häuslicher Gewalt, körperlicher Misshandlung oder sexualisierter Gewalt.

Für die Entscheidung, ob das aussageverweigerungsberechtigte Kind im Strafverfahren eine Aussage macht oder körperlich oder psychologisch begutachtet wird, sind nach §§ 52 Abs. 2, 81c Abs. 3 S.3 StPO sowohl der beschuldigte Elternteil als auch der andere mit ihm das gemeinsame Sorgerecht ausübende Elternteil immer von der Vertretung ausgeschlossen. Der Grund liegt darin, dass die Eltern sich in diesen Fällen in einem Interessenkonflikt befinden (können), weil ihre eigenen Interessen am Ausgang des Strafverfahrens möglicherweise nicht denen des Kindes entsprechen. Es ist dann nicht gewährleistet, dass sie im Sinne des Kindes entscheiden.

Außerdem sind Sorgeberechtigte für Entscheidungen im Strafverfahren (bspw. die Entscheidung über die Erhebung einer Nebenklage oder Beantragung einer Anwaltsbeordnung) dann nicht vertretungsbefugt, wenn es im Einzelfall einen Interessenkonflikt aus anderen Gründen zwischen ihnen und dem Kind gibt (§§ 1629 Abs. 2, 1796 Abs. 2 BGB). Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich das Strafverfahren gegen ein Geschwisterkind oder einen Stiefelternteil richtet.

2. Welche „Wirkungskreise“ werden an den/die Ergänzungspfleger*in üblicher Weise übertragen und welche sollten im optimalen Fall übertragen werden?

Der Wirkungskreis, der einer Ergänzungspflegerin* einem Ergänzungspfleger im Strafverfahren übertragen wird, muss konkret beschrieben sein. Oft wird nur die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts, des Untersuchungsverweigerungsrechts (körperliche Untersuchung, aussagepsychologische Begutachtung) oder die Entscheidung über die Entbindung behandelnder Ärzt*innen oder Therapeut*innen von der Schweigepflicht übertragen. Das hat zur Folge, dass die Ergänzungspflegschaft nur diese Entscheidungen umfasst und beispielsweise keine anwaltliche Vertretung für das Kind beauftragt, Schmerzensgeld geltend gemacht oder Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz beantragt werden können.

Wenn die Ergänzungspflegschaft im Strafverfahren umfassend übertragen wird, wird der Wirkungskreis üblicherweise „Vertretung im Strafverfahren“ genannt. In diesem Fall gehören auch die Entscheidung über die Stellung eines Strafantrags, die Beantragung einer anwaltlichen Vertretung und einer psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Erhebung der Nebenklage dazu. Auch Schmerzensgeldansprüche können in einem sog. Adhäsionsverfahren bereits im Strafverfahren geltend gemacht werden. Im optimalen Fall sollte deshalb der Wirkungskreis „Vertretung im Strafverfahren und bezüglich aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Ansprüche“ übertragen werden, um dem Kind die größtmögliche rechtliche Sicherheit und den größtmöglichen Schutz zu bieten. Die Ergänzungspflegerin*der Ergänzungspfleger sollten ggfls. beim Familiengericht anregen, den Wirkungskreis entsprechend zu erweitern.

3. Welche Aufgaben und Möglichkeiten hat die Ergänzungspflegerin*der Ergänzungspfleger im Ermittlungs- und Strafverfahren?

Meist ist Anlass der Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft, dass über die Frage entschieden werden muss, ob das Kind im Strafverfahren aussagt oder von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Im weiteren Verlauf des Verfahrens kann über die Mitwirkung an einer körperlichen oder aussagepsychologischen Begutachtung (s. Frage 15) entschieden werden oder darüber, ob behandelnde Ärzt*innen und Therapeut*innen von ihrer Schweigepflicht entbunden werden. Die Ergänzungspfleg e

rin*der Ergänzungspfleger kann –bei entsprechendem Wirkungskreis – beantragen, dass dem Kind eine anwaltliche Vertretung (zu den Kosten s. Frage 22) und eine psychosoziale Prozessbegleitung (s. Frage 14) zur Seite gestellt werden Die Erhebung der Nebenklage hat zur Folge, dass die Position des Kindes gestärkt wird und seine Rechte im Verfahren umfassend wahrgenommen werden können (s. Frage 23). Die Ergänzungspflegschaft soll diese Entscheidungen im Sinne des Kindes oder des*der Jugendlichen treffen. Die Betroffenen sind in die Entscheidung, soweit das möglich ist, einzubeziehen. Maßgeblich sind Wille und Interessen der jungen Menschen.

4. Was ist ein Ermittlungsverfahren?

Wenn die Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) von einer Straftat Kenntnis erhalten, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Meist passiert das durch eine Strafanzeige. Eine Strafanzeige muss nicht unbedingt durch die betroffenen Personen erfolgen, auch der Hinweis von Außenstehenden (Nachbarn, Jugendamt etc.) über eine mögliche Straftat ist eine Strafanzeige. Nur bei weniger gravierenden Straftaten (Beleidigung, einfache Körperverletzung) ist darüber hinaus ein förmlicher Strafantrag durch die verletzte Person bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei allen anderen Straftaten muss die Polizei den Sachverhalt aufklären, die Rücknahme einer Strafanzeige ist nicht möglich. Im Ermittlungsverfahren erforschen Polizei und Staatsanwaltschaft den Sachverhalt, indem Beweise gesammelt und ausgewertet werden, z.B. Zeugenaussagen, DNA-Spuren, Bilddateien etc. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob es sich dabei um eine Straftat handelt und ob die zusammengetragenen Beweise ausreichen, um in einem Prozess den Tatnachweis zu führen. Wenn das der Fall ist, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, andernfalls wird das Verfahren eingestellt (s. Frage 8 und 9).

5. Wie läuft eine polizeiliche Anhörung des Kindes ab?²

Die Anhörung des Kindes ist erforderlich, weil es eine Zeugin*ein Zeuge der Straftat ist. In vielen Verfahren wegen sexualisierter Gewalt ist die Aussage des Kindes die wichtigste Grundlage, um die Straftat nachzuweisen. Da nur konkrete Taten angeklagt werden können (s. Frage 9) wird sehr genau abgefragt, welche sexuellen Handlungen vorgenommen wurden, wie das Setting gewesen ist usw. Dazu sind in der Regel detaillierte Nachfragen notwendig. Diese konkrete Befragung kann für Betroffene sehr belastend sein und ihnen das Gefühl geben, man glaube ihnen nicht. Wichtig ist es deshalb, den Betroffenen zu erläutern, warum eine genaue Befragung erforderlich und kein Ausdruck von Misstrauen ist. Die Mitarbeitenden der Fachdienststellen der Polizei für Sexualdelikte sind in der Regel gut aus- und fortgebildet und bemühen sich um eine kindgerechte Anhörung. Leider ist dies jedoch noch kein bundesweiter Standard. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass die Erstaussage des Kindes oder Jugendlichen nicht auf einer allgemeinen Polizeiwache, sondern in einem Fachkommissariat erfolgt.

Kinder oder Jugendliche können während der Anhörung von einer Vertrauensperson begleitet werden. Die Ergänzungspflegerin*der Ergänzungspfleger können ebenso wie die psychosoziale Prozessbegleitung (s. Frage 14) eine solche Vertrauensperson sein. Die Vertrauensperson darf aber nicht ihrerseits als Zeugin*Zeuge in Betracht kommen, weil sie beispielsweise im Rahmen der Vormundschaft wichtige Angaben zu bisherigen Aussagen des Kindes machen kann. Auch wenn die Anwesenheit der Vertrauensperson die Aussage des Kindes oder der*des Jugendlichen beeinträchtigen kann, beispielsweise weil diese sich für die Taten schämen und deshalb Angaben zurückhalten. Eine anwaltliche Vertretung kann das Kind oder die Jugendliche*den Jugendlichen zur Anhörung begleiten.

Die Anhörung soll in Ton und/oder Bild aufgenommen werden. Viele Fachdienststellen der Polizei und Gerichte haben kindgerecht ausgestattete Räume für Vernehmungen, in einigen wenigen Städten gibt es „Childhood-Häuser“, in denen Kinder multiprofessionell durch Ermittlungsverfahren wegen sexuali-

² S. Blum-Maurice, Hiller, Ladenburger (2020), S. 361.

sierter und körperlicher Gewalt begleitet werden können. Oft finden die Anhörungen jedoch aus räumlichen und organisatorischen Gründen in normalen Büroräumen statt.

6. Muss ein Kind in einer Gerichtsverhandlung erneut aussagen?³

Wegen des im gerichtlichen Verfahren geltenden Unmittelbarkeitsprinzips müssen Zeuginnen und Zeugen, auch wenn sie bereits bei der Polizei Angaben gemacht haben, vor Gericht erneut aussagen. Nur unter sehr engen Voraussetzungen kann davon abgesehen werden: Wenn die erste Aussage des Kindes durch den Ermittlungsrichter*die Ermittlungsrichterin durchgeführt, diese auf Video aufgenommen wurde, der Verteidiger*die Verteidigerin und der*die Angeklagte die Möglichkeit hatten, die Vernehmung – üblicherweise in einem anderen Raum – zu verfolgen und Fragen zu stellen und nach der Vernehmung nicht weitere Tatsachen bekannt wurden, die Nachfragen erforderlich machen, kann die Vorführung der Video-Aufzeichnung die erneute Vernehmung ersetzen. Die Praxis der Videovernehmungen ist regional sehr unterschiedlich. Häufig findet die erste Anhörung des Kindes/des*der Jugendlichen durch die Polizei statt, ohne dass bereits eine Ermittlungsrichterin*ein Ermittlungsrichter hinzugezogen wird und bevor der Beschuldigte vom Verfahren Kenntnis hat. Das kann ermittlungstaktische, zeitliche oder organisatorische Gründe haben oder an eingeschränkten personellen oder technischen Ressourcen liegen. Die Videoaufzeichnung einer polizeilichen Anhörung kann die Aussage des Kindes in der Hauptverhandlung nicht ersetzen. Sie kann allerdings das Kind im weiteren Verfahren unterstützen, wenn dadurch beispielsweise die beschuldigte Person zu einem Geständnis veranlasst wird oder alle Verfahrensbeteiligten mit der Vorführung des Videos einverstanden sind.

Auch wenn die Anhörung des Kindes auf Video aufgezeichnet wird, bedeutet das also nicht unbedingt, dass das Kind in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen muss. Es ist deshalb wichtig, dem Kind keine falschen Versprechungen zu machen oder es mit dem Hinweis, es müsse alles nur einmal erzählen, zu einer Aussage zu überreden. Häufig müssen Kinder oder Jugendliche mehrfach – bei der Polizei, vor Gericht und ggfls. auch bei einer aussagepsychologischen Begutachtung – aussagen.

Kinder und Jugendliche können jedoch – anders als Erwachsene – nicht zu einer Aussage gezwungen werden. Wenn sie sich weigern, vor Gericht zu erscheinen oder eine Aussage zu machen, können weder gegen sie noch gegen ihre gesetzlichen Vertreter Ordnungsmittel verhängt werden. Wenn ohne Aussage des Kindes dann der Tatnachweis nicht geführt werden kann, wäre die Folge der Freispruch des*der Angeklagten.

7. Wer entscheidet, ob Kinder und Jugendliche von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen und was ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen?⁴

Niemand ist verpflichtet, nahe Angehörige in einem Strafverfahren zu belasten. Bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechtes kann die Zeugenaussage bei Polizei, Staatsanwaltschaft und im gerichtlichen Verfahren verweigert werden. Vom Zeugnisverweigerungsrecht kann in jedem Stadium des Verfahrens Gebrauch gemacht werden. Frühere Aussagen sind dann nicht mehr verwertbar, es sei denn, sie sind vor einem Richter*einer Richterin gemacht worden (richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren). Wenn in dem Verfahren keine weiteren Beweise zur Verfügung stehen, wird die Aussageverweigerung daher mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Einstellung des Verfahrens zur Folge haben.

Kinder und Jugendliche, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, können sich selbst gegen eine Aussage entscheiden. Wenn Kinder, egal welchen Alters, nicht aussagen wollen, können sie nicht zu einer Aussage gezwungen werden, unabhängig vom Wunsch der Sorgeberechtigten, eines Vormunds oder der Ergänzungspfleger*innen. Die Ergänzungspflegerin*der Ergänzungspfleger muss das Kind oder die

³ S. Blum-Maurice, Hiller, Ladenburger (2020), S. 362.

⁴ S. Blum-Maurice, Hiller, Ladenburger (2020), S. 360.

Jugendliche*den Jugendlichen über das Recht, eine Aussage jederzeit abzulehnen, aufklären. Dazu gehört auch die Information, welche Folgen eine Aussage oder eine Aussageverweigerung haben kann.

Die Entscheidung für eine Aussage treffen Kinder und Jugendliche selbst, wenn sie die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts verstehen können. Das ist dann der Fall, wenn sie begreifen, dass die*der Angehörige etwas Unrechtes getan hat und dafür bestraft werden kann und ihre Aussage zu der Bestrafung beitragen kann. Die Entscheidung, ob junge Menschen diese Einwilligungsfähigkeit besitzen, trifft im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren das Gericht. Diese gehen in der Regel spätestens ab einem Alter von 13 Jahren davon aus, dass Kinder absehen können, was eine Aussage bedeutet. Wenn Kinder die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts noch nicht verstehen, entscheidet die gesetzliche Vertreterin*der gesetzliche Vertreter – Sorgeberechtigte, Vormundin*Vormund oder Ergänzungspflegerin*Ergänzungspfleger, ob sie aussagen dürfen.

Die Vertreterin*der Vertreter muss das Kind altersgerecht in die Entscheidung einbeziehen und die Entscheidung zum Wohl des Kindes treffen. Nicht ausschlaggebend sollte das Interesse an der Strafverfolgung, sondern das Interesse des Kindes sein. Es sind einerseits die möglichen Belastungen des Kindes durch das Strafverfahren zu berücksichtigen. Andererseits ist abzuwägen, ob es das Kind stärken kann, sich mit einer Anzeige gewehrt zu haben oder bestätigt zu bekommen, dass die Verantwortung für die Taten nicht bei ihm, sondern bei dem Täter*der Täterin liegt (s. Frage 24)

8. Wann wird ein Verfahren eingestellt?

Ein Verfahren kann aus rechtlichen Gründen eingestellt werden, beispielsweise weil die angezeigte Handlung keinen Straftatbestand erfüllt oder die Tat verjährt ist. Häufiger werden Ermittlungsverfahren jedoch eingestellt, weil die Beweise nicht ausreichen, um die Tat nachzuweisen. Oftmals sind bei Strafverfahren wegen sexualisierter Gewalt die Aussagen der betroffenen Kinder und Jugendlichen der einzige Tatnachweis, so dass die Anforderungen an die Aussagen hoch sind. Sie müssen detailliert und konstant sein und es muss ausgeschlossen werden können, dass sie durch bewusste oder unbewusste Einflussnahme, beispielsweise durch eine intensive Aufdeckungsarbeit, verfälscht wurden. Gerade die Aussagen kleiner Kinder können diese hohen Anforderungen oftmals nicht erfüllen. Eine Einstellung des Verfahrens beinhaltet also nicht die Feststellung, dass keine Tat stattgefunden hat oder einer betroffenen Person nicht geglaubt wird, sondern lediglich, dass es nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht genügend Beweise gibt. Ein wegen nicht ausreichender Beweise eingestelltes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn sich die Beweissituation ändert, weil beispielsweise das Kind zu einem späteren Zeitpunkt doch zu einer Aussage bereit ist oder neue Zeugen bekannt werden.

9. Wann wird eine Anklage erhoben?

Eine Anklage wird erhoben, wenn der beschuldigten Person eine konkrete Tat zu einem eingrenzbaeren Zeitraum vorgeworfen werden kann und die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass die Tat dem*der Beschuldigten nachgewiesen werden kann. Das bedeutet, dass in der Anklage beschrieben werden muss, wann wer welche konkrete Handlung vorgenommen hat. Es genügt nicht, „sexuellen Missbrauch“ vorzuwerfen. Dies ist der Hintergrund dafür, dass schon in der polizeilichen Anhörung sehr detailliert nachgefragt werden muss.

Die Taten müssen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Es reicht nicht aus, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Taten stattgefunden haben. Da oft die Aussage des Kindes der wesentliche Tatnachweis ist, müssen durch Nachfragen, die oft als misstrauisch empfunden werden, vermeintliche Widersprüche oder Unklarheiten aufgeklärt werden.

10. Wie läuft eine Gerichtsverhandlung ab?

Nach der Anklageverlesung erhält die angeklagte Person die Gelegenheit, sich zu äußern, kann jedoch auch von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen. Dann folgt die Beweisaufnahme. Alle Zeuginnen*Zeugen müssen vor Gericht erneut aussagen, auch wenn sie bereits polizeilich vernommen worden sind. Das Gericht soll sich einen unmittelbaren Eindruck von den Zeuginnen*Zeugen machen können. Wenn Bilder oder Filme vorliegen, werden diese angesehen, Urkunden können verlesen werden. Sachverständige erstatten ggf. ihre Gutachten. Oftmals zieht sich eine Beweisaufnahme über mehrere Hauptverhandlungstage hin. Nach Abschluss der Beweisaufnahme halten Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung und Verteidigung ihre Schlussvorträge und stellen einen Antrag zur Bestrafung. Das Gericht berät sich und verkündet dann mündlich das Urteil. Das schriftliche Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

11. Muss das Kind in Anwesenheit der angeklagten Person aussagen?

Es kann beantragt werden, dass der*die Angeklagte während der Aussage des Kindes den Gerichtssaal verlassen muss, um damit eine Begegnung mit dem Kind zu verhindern (§ 247 StPO). Voraussetzung dafür ist es, dass sonst ein erheblicher Nachteil für das Kindeswohl zu befürchten ist. Es muss konkret begründet werden, inwieweit Auswirkungen auf das körperliche oder seelische Wohl des Kindes befürchtet werden. Unterstützend sind dabei Atteste oder Berichte von Kinderärztinnen*Kinderärzten oder Therapeutinnen*Therapeuten. Den Antrag stellt, wenn das Kind oder die*der Jugendliche anwaltlich vertreten ist, die Anwältin*der Anwalt. Sonst kann der Antrag auch von der Vormundin*dem Vormund oder der Ergänzungspflegerin*dem Ergänzungspfleger gestellt werden.

Ein Ausschluss des*der Angeklagten kann auch damit begründet werden, dass das Kind in dessen*deren Anwesenheit nicht zu einer Aussage in der Lage sein wird und deshalb die Wahrheitsfindung gefährdet sein kann. Immer dann, wenn das Kind oder die*der Jugendliche ein Zeugnisverweigerungsrecht hat, kann deshalb ein Antrag auf Ausschluss des*der Angeklagten damit begründet werden, dass das Kind zwar grundsätzlich aussagebereit ist, aber in Anwesenheit des Angeklagten nicht aussagen könnte und deshalb von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen würde. Bei Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts ist es deshalb immer möglich, dass das Kind oder die*der Jugendliche in Abwesenheit des*der Angeklagten aussagt.

Ergänzend sollte darauf geachtet werden, dass es nicht zu Begegnungen mit dem*der Angeklagten auf dem Gerichtsflur während eventuellen Wartezeiten oder Pausen kommt. Hier sollten organisatorische Absprachen getroffen werden.

12. Muss die Aussage des Kindes im Gerichtssaal erfolgen?⁵

Die Strafprozessordnung sieht die Möglichkeit vor, dass Zeuginnen*Zeugen nicht im Gerichtssaal, sondern in einem anderen Raum ihre Aussage machen und die Aussage per Video-Live-Übertragung in den Gerichtssaal übertragen wird (§ 247a StPO). Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme, die voraussetzt, dass ansonsten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Kindeswohl besteht. Auch hier müssen die drohende Beeinträchtigung und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts konkret begründet und bestenfalls mit Attesten unterlegt werden. Nicht an allen Gerichten sind die technischen Voraussetzungen für eine solche Übertragung gegeben. Es sollte in jedem Fall geprüft werden, ob eine Kommunikation mit dem Gericht per Video aus einem anderen Gerichtssaal heraus für das Kind wirklich entlastend ist oder ob ein direktes persönliches Gespräch die Belastung einer Vernehmung eher minimiert. Wenn während der Taten, insbesondere bei sexuellem Missbrauch, Bild-

⁵ S. Blum-Maurice, Hiller, Ladenburger (2020), S. 362.

oder Filmaufnahmen gemacht wurden, muss sorgfältig geprüft werden, ob eine Aussage über die Taten mittels einer Videoübertragung retraumatisierend sein kann.

13. Wie können Kinder in einem Strafverfahren geschützt werden?

Es bestehen besondere Schutzvorschriften für minderjährige Opferzeugen. Mehrfachvernehmungen sollen vermieden werden, in der Vernehmung soll auf die besonderen psychischen Belastungen Rücksicht genommen werden (Nr. 19a RiStBV). Nur die Richter*in darf in der Gerichtsverhandlung die Kinder befragen (§ 241a StPO), andere Verfahrensbeteiligte müssen ihre Fragen dem Gericht vorlegen. Die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen werden (§ 171b GVG). Auch der Ausschluss des*der Angeklagten oder die Live-Schaltung aus einem anderen Raum kann Kinder und Jugendliche in einem Strafverfahren schützen. Dem Kind oder der*dem Jugendlichen kann darüber hinaus eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden.

14. Was sind die Aufgaben einer psychosozialen Prozessbegleitung und wer beauftragt sie?⁶

Eine psychosoziale Prozessbegleitung soll dem Kind oder der*dem Jugendlichen das Verfahren erklären, es zu Vernehmungen und Terminen begleiten und vorab den Gerichtssaal zeigen. Damit soll eine bestmögliche Information des Kindes und seine Stabilisierung im Verfahren erfolgen. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von speziell ausgebildeten Fachkräften wahrgenommen. Sie wird nicht automatisch angeordnet, sondern muss bei Staatsanwaltschaft oder Gericht von der Anwältin*dem Anwalt oder der gesetzlichen Vertretung des Kindes beantragt werden. Bei entsprechendem Wirkungsbereich kann auch die Ergänzungspflegerin*der Ergänzungspfleger den Antrag stellen. Für Kinder und Jugendliche in bestimmten Strafverfahren, u.a. wegen sexuellen Missbrauchs, Misshandlung Schutzbefohlener oder schwerer Körperverletzung, ist die Beordnung kostenfrei. In anderen Fällen, beispielsweise für eine Zeugenaussage des Kindes in einem Verfahren wegen häuslicher Gewalt der Eltern untereinander, kann eine psychosoziale Prozessbegleitung als Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt beantragt werden.

Die Ergänzungspflegschaft hat die Aufgabe, das Kind oder die Jugendliche*den Jugendlichen im Strafverfahren rechtlich zu vertreten, während die psychosoziale Prozessbegleitung ausschließlich für die psychosoziale Begleitung zuständig ist. Viele Ergänzungspfleger*innen oder Amtsvormünder nehmen jedoch diese Aufgabe jedoch gleichfalls wahr. Je nach Umfang des bestehenden Helfersystems und Alter des Kindes muss dann abgewogen werden, ob eine weitere Unterstützungsperson im Verfahren für das Kind be- oder entlastend sein wird. Wenn es – wie bei Amtsvormundschaften – eine weitere Beziehung zum Kind oder zu der Jugendlichen*dem Jugendlichen geben wird, muss überlegt werden, ob es für den künftigen Kontakt entlastet sein kann, wenn dieser nicht mit Erinnerungen an das gemeinsame Erleben eines möglicherweise anstrengenden Strafverfahrens belastet wird. Im besten Fall sollte mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen zusammen entschieden werden, von wem sie*er durch das Strafverfahren begleitet werden möchte.

15. Was ist eine aussagepsychologische Begutachtung?

Aussagepsychologische Gutachten werden häufig bereits im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeholt, wenn es sich um Aussagen kleiner Kinder oder Kinder mit Entwicklungsverzögerungen handelt, die Taten längere Zeit zurückliegen oder die Möglichkeit einer (unbewussten) Beeinflussung des Kindes im Raum steht. Bei Jugendlichen kann ein Gutachten eingeholt werden, wenn diese psychopathologische Auffälligkeiten oder kognitive Beeinträchtigungen aufweisen. Es wird ge-

⁶ Siehe oben.

prüft, ob ausgeschlossen werden kann, dass es eine andere Erklärung für die Angaben des Kindes oder der*des Jugendlichen gibt, als die, dass sie*er die Tat genau so erlebt hat. Insbesondere soll beispielsweise geklärt werden, ob die Betroffenen mit ihren individuellen Fähigkeiten Erinnerungen zuverlässig wiedergeben können und in der Lage sind, Erlebtes von Fantasiertem zu unterscheiden oder ob es bei der Entstehung der Aussage zu bewussten oder unbewussten Beeinflussungen gekommen sein kann.

16. Welche Folgen hat ein „negatives“ aussagepsychologisches Gutachten?

Das Gutachten trifft keine Feststellung darüber, ob jemand die Wahrheit sagt oder eine Tat stattgefunden hat. Es trifft auch keine Aussage darüber, ob es wahrscheinlicher ist, dass die Aussage erlebnisbasiert ist als dass es zu Verfälschungen der Erinnerungen gekommen ist. Das Gutachten kann lediglich feststellen, ob mit aussagepsychologischen Mitteln mögliche andere Erklärungen für die Schilderung des Kindes oder der*des Jugendlichen ausgeschlossen werden können. Wenn eine andere Erklärung für die Aussagen des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlebnisbasiertheit der Aussage durch das Gutachten nicht bestätigt und die Glaubhaftigkeit der Aussage kann nicht mit der erforderlichen Gewähr festgestellt werden. In diesem Fall ist die Aussage nicht ausreichend, um den Tatnachweis zu führen. Das Verfahren wird in aller Regel eingestellt.

17. Muss das Kind an der aussagepsychologischen Begutachtung mitwirken?⁷

Die Mitwirkung des Kindes oder der*des Jugendlichen an der Begutachtung ist freiwillig. Chancen und Belastungen einer Begutachtung sollten deshalb gut abgewogen werden. Im Rahmen der Begutachtung wird die Gutachterin*der Gutachter nicht nur die Akte analysieren, sondern auch das Kind oder die Jugendliche*den Jugendlichen ausführlich zur aktuellen Lebenssituation und neutralen Erinnerungen befragen und verschiedene Tests z.B. zur Persönlichkeitsstruktur und zur Aussagetüchtigkeit durchführen. Erforderlich ist weiterhin eine erneute ausführliche Befragung zum Tatgeschehen. U.a. soll damit die Konstanz der Aussage geprüft werden. Die Exploration dauert in der Regel mehrere Stunden.

Endet das Gutachten mit der Feststellung, dass die Angaben des Kindes oder der*des Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisbasiert sind, wird dies die Betroffenen für das weitere Verfahren bestärken. Sie können dann mit der Gewissheit, dass ihre Aussage schon einmal für glaubhaft befunden wurde, in die Hauptverhandlung gehen. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass der*die Angeklagte nach einem bestätigenden Gutachten doch noch ein Geständnis ablegt, steigt.

„Negative“ Gutachten kommen regelmäßig zu dem Ergebnis, die Erlebnisbasiertheit der Aussage sich mit aussagepsychologischen Mitteln nicht bestätigen lässt. Auch wenn dies nicht heißt, dass die geschilderten Taten nicht stattgefunden haben, verstehen die Betroffenen dies als Botschaft, ihre Aussage sei nicht ausreichend oder glaubhaft gewesen. Betroffenen sexuellen Missbrauchs wird häufig durch die Täter*innen eingeredet, ihnen würde ohnehin nicht geglaubt werden, um ihr Schweigen zu sichern. Nachdem Kinder und Jugendliche den Mut aufgebracht haben, ihr Schweigen zu brechen, kann es sie deshalb in ihrem Heilungsprozess zurückwerfen, wenn das aussagepsychologische Gutachten „negativ“ ausgeht und sich die Drohung des Täters in den Augen des Kindes im Prozess bestätigt. Die Methode der Aussagepsychologie hat wie jede diagnostische Methoden Grenzen und kann außerhalb dieser Grenzen keine zuverlässigen Aussagen mehr treffen. Die Grenzen sind erreicht, wenn eine suggestive Beeinflussung möglich erscheint oder eine schwer traumatisierte Person zu begutachten ist. Wegen des Grundsatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ bedeutet das: Wenn das Kind oder die*der Jugendliche nicht aussagetüchtig ist, die Aussage sehr kurz und/oder unkonkret ist, so dass keine Inhaltsanalyse vorgenommen werden kann, oder die Möglichkeit besteht, dass es zu Beeinflus-

⁷ S. Blum-Maurice, Hiller, Ladenburger (2020), S. 361.

sungen der Aussage gekommen sein kann, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Gutachten die Glaubhaftigkeit der Aussage nicht bestätigen kann. Das ist bei Aussagen sehr kleiner Kinder, von Kindern und Jugendlichen mit kognitiven Einschränkungen oder von Verletzten mit schweren psychischen Beeinträchtigungen häufig der Fall.⁸

Wenn die Mitwirkung an einem Gutachten verweigert wird, wird die Staatsanwaltschaft das Verfahren in der Regel einstellen, weil die bisherige Aussage als Tatnachweis nicht ausreicht. Wenn es weitere Beweise gibt, die für eine Anklageerhebung ausreichen, kann die Gutachterin*der Gutachter das Gutachten in der Hauptverhandlung ohne weitere Exploration des Kindes erstatten. Das setzt allerdings voraus, dass das Kind oder die*der Jugendliche dort noch einmal aussagt und diese Aussage der Begutachtung zugrunde gelegt werden kann.

18. Was ist bei Gesprächen mit Kindern im Hinblick auf das Strafverfahren zu beachten?⁹

Es ist wichtig, dem Verdacht einer auch unbeabsichtigten Beeinflussung der Aussage des Kindes vorzubeugen. Manchmal wird deshalb von Seiten der Strafverfolgungsbehörden geraten, mit dem Kind nicht über die Taten zu reden. Das kann den Bedürfnissen des Kindes widersprechen, die Taten zu verarbeiten oder es kann sogar Schweigegebote des Täters*der Täterin wiederholen. Dem Verdacht einer Beeinflussung kann entgegengewirkt werden, wenn Gespräche mit dem Kind über die Taten inhaltlich offen und ohne Erwartungshaltung geführt und gut dokumentiert werden. Es sollten keine aufdeckenden Nachfragen gestellt werden („Hat er auch ...?, Was ist noch passiert ...?“), dem Kind sollte jedoch signalisiert werden, dass es alles erzählen kann („Ist noch mehr passiert...?“) Fragen sollten offen formuliert sein. Das bedeutet, dass sie nicht bereits Antwortvorgaben enthalten sollten („musstest du auch ...?“) und vom Kind mit einer eigenen Erzählung und nicht nur mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Es sollte z.B. nicht gefragt werden „Hat er dich dann angefasst?“ sondern „Was ist dann passiert?“ Das Setting und eigene Fragen sollten in einer Dokumentation erfasst sein, die Angaben des Kindes sollten möglichst wortgetreu wiedergegeben werden. Zwischen Angaben des Kindes und Schlussfolgerungen oder Interpretationen sollte sorgfältig unterschieden werden.

Als Ergänzungspfleger*in kommt man in aller Regel erst dann in Kontakt mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen, wenn die Taten bereits aufgedeckt sind. Oft besteht dann keine Veranlassung mehr, über die Taten zu sprechen – es sei denn, die Betroffenen suchen das Gespräch. Es stehen vielmehr die im Strafverfahren anstehenden Entscheidungen im Fokus. Die Herausforderung liegt meist darin, dass Entscheidungen zeitnah getroffen werden sollen, wie etwa die Frage, ob vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden soll oder nicht, weil beispielsweise von der Staatsanwaltschaft kurze Fristen gesetzt werden. Es kann dann schwierig sein, eine gute Beziehung zum Kind herzustellen und Vertrauen aufzubauen. Wenn mehr Zeit benötigt wird, um den Willen des Kindes und seine Interessen herauszufinden, etwa weil noch keine Vertrauensbeziehung hergestellt werden konnte und das Kind vom Täter und/oder vom anderen Elternteil instrumentalisiert erscheint, kann dies der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden. Auch dem Kind oder der*dem Jugendlichen sollte signalisiert werden, dass eventuelle Loyalitätskonflikte gesehen werden und eine Aussage auch später noch möglich ist, wenn es mehr Zeit braucht.

In manchen Fällen besteht schon vor dem Verfahren eine Amtsvormundschaft, so dass keine Ergänzungspflegschaft eingerichtet werden muss. Auch in diesem Kontext geht es immer wieder darum, einen Verdacht z.B. auf sexuellen Missbrauch abzuklären. Dann ist bei Gesprächen mit den Betroffe-

⁸ Stanislawski, A. Milli (2017): Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Kindern und Jugendlichen in: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren, 3. Auflage, Verlag Barbara Budrich.

⁹ Siehe dazu auch Volbert, Renate (2014): Gesprächsführung mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen in: Fegert et al.: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Springer.

nen zu beachten, dass suggestive Befragungen zu vermeiden und die Gespräche gut zu dokumentieren sind (s.o.). Empfehlenswert ist es häufig, eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen.

19. Wie lange dauert ein Strafverfahren?

Ein Strafverfahren kann sehr lange dauern, eine Verfahrensdauer von 1 bis 2 Jahren ist auch in Jugendschutzverfahren nicht ungewöhnlich. Die Ermittlungen sind häufig sehr umfangreich, insbesondere, wenn Bildmaterial oder Chatverläufe auszuwerten sind oder Gutachten eingeholt werden müssen. Polizei und Justiz sind zudem personell unterbesetzt. Lediglich Verfahren, in denen der*die Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, müssen beschleunigt behandelt werden. Das ist jedoch auch bei Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs nicht die Regel, sondern die Ausnahme.

Die lange Verfahrensdauer kann für Kinder und Jugendliche sehr belastend sein. Sie müssen mit der Ungewissheit des Verfahrensausgangs leben und jederzeit mit einer Ladung zum Gerichtstermin rechnen. Oft wird darüber hinaus von dem Beginn einer Therapie während des laufenden Verfahrens abgeraten (s. Frage 21).

20. Wie kann man während eines Strafverfahrens Informationen erhalten?

Verletzte in einem Strafverfahren haben Informationsrechte. So ist ihnen beispielsweise nach § 406d StPO Auskunft über den Stand des Verfahrens zu erteilen (Ist Anklage erhoben oder das Verfahren bereits eingestellt? Ist die beschuldigte Person in Haft oder aus der Haft entlassen? Wurde ein Kontaktverbot ausgesprochen? Etc.). Der Antrag ist im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Informationsrechte können entweder über eine anwaltliche Vertretung des Kindes wahrgenommen werden, beispielsweise durch Akteneinsicht (s. Frage 22) oder entsprechende Anträge an die Staatsanwaltschaft. Der Antrag kann auch durch die Ergänzungspflegerin*den Ergänzungspfleger unmittelbar gestellt werden.

21. Darf während eines laufenden Strafverfahrens mit einer Therapie begonnen werden?¹⁰

Immer wieder wird verbreitet, während eines laufenden Strafverfahrens dürfe keine Therapie gemacht werden. Manchmal wird Betroffenen sogar angeraten, nicht über die Taten zu sprechen. Hintergrund ist die Befürchtung, dass andernfalls nicht mehr feststellbar ist, ob es zu einer Beeinflussung der Aussage des Kindes oder der*des Jugendlichen gekommen ist. Aus der Perspektive der Strafverfolgungsbehörden, deren Auftrag es ist, festzustellen ob eine Straftat begangen wurde und diese nachzuweisen, ist dieses Anliegen an die Betroffenen nachvollziehbar. Es gibt jedoch kein Verbot einer Therapie während eines Strafverfahrens.

Die Entscheidung für oder gegen eine Therapie ist im Interesse des Kindeswohls zu treffen. Eine stabilisierende Beratung oder eine Therapie, um eine akute Belastung aufzufangen, ist immer möglich. Bei einer langen Verfahrensdauer kann diese Einschränkung jedoch für Betroffene unzumutbar sein. Auch wenn Kinder oder Jugendliche das Bedürfnis haben, in Beratung oder Therapie über das Erlebte zu sprechen, kann es schädigend sein, wenn sie im Interesse der Strafjustiz zum Schweigen gebracht werden. Das gilt erst recht, wenn schon der Täter*die Täterin ein Schweigegebot ausgesprochen hat. In diesen Fällen ist es wichtig, dass die Therapeutin*der Therapeut gut dokumentiert, was in Bezug auf die Taten in der Therapie besprochen wurde (spontane Angaben der

¹⁰ S. Blum-Maurice, Hiller, Ladenburger (2020), S. 361.

Betroffenen, evtl. Nachfragen). Im Strafverfahren kann dann die Therapeutin*der Therapeut über die Therapieinhalte aussagen und es kann nachgeprüft werden, ob Suggestionen ausgeschlossen werden können. Das setzt allerdings voraus, dass die Therapeutin*der Therapeut von der Schweigepflicht entbunden wird. Hier muss – im Interesse und, soweit möglich, mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen – abgewogen werden, ob eine Aussage der Therapeutin*des Therapeuten über Therapieinhalte erfolgen soll. Es kann Kinder und Jugendliche auf der einen Seite entlasten, wenn beispielsweise ihre Angaben dadurch bestätigt oder Verhaltensauffälligkeiten erklärt werden. Andererseits werden mit einer Aussage der Therapeutin*des Therapeuten höchstpersönliche Dinge allen Verfahrensbeteiligten gegenüber bekannt gemacht.

Zeigt ein Kind oder eine Jugendliche*ein Jugendlicher eine behandlungsbedürftige Störung, dann hat in jedem Fall das Kindeswohl Vorrang und eine umfassende Therapie sollte begonnen werden. Das hat möglicherweise zur Folge, dass die Zuverlässigkeit der Angaben des Kindes angezweifelt wird. Es muss deshalb abgewogen werden, was für die Betroffenen belastender ist: Der weitere Aufschub einer Behandlung oder die mögliche Einstellung des Verfahrens (s. Frage 24)

22. Was ist der Vorteil einer anwaltlichen Vertretung des Kindes?¹¹

Die Ergänzungspflegerin*der Ergänzungspfleger (mit entsprechendem Wirkungskreis) oder die gesetzliche Vertretung kann beantragen, dass betroffenen Kindern und Jugendlichen bereits im Ermittlungsverfahren eine anwaltliche Vertretung zur Seite gestellt wird (Verletztenbeistand, § 406h StPO). Die anwaltliche Vertretung vertritt das Kind rechtlich. Sie kann Akteneinsicht beantragen, um Informationen über den Stand der Ermittlungen und insbesondere das Einlassungsverhalten des*der Beschuldigten zu erhalten. Es spielt für die weitere Belastung der Kinder und Jugendlichen eine große Rolle, ob die beschuldigte Person die Taten einräumt oder bestreitet. Die anwaltliche Vertretung kann Ermittlungsanregungen geben (z.B. weitere Zeuginnen*Zeugen zu den Tatfolgen benennen). In der Gerichtsverhandlung kann sie Anträge zur Gestaltung der Anhörung des Kindes stellen, z.B. auf Ausschluss des*der Angeklagten oder eine Video-Live-Übertragung. Darüber hinaus kann die anwaltliche Vertretung nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Nebenklage erheben (§ 397a StPO). Das hat zur Folge, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht mehr nur Zeuginnen*Zeugen im Verfahren sind, sondern Verfahrensbeteiligte. Als solche haben sie mehr Rechte, die von der anwaltlichen Vertretung für sie wahrgenommen werden können. So kann die Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung Zeuginnen*Zeugen oder den Angeklagten*die Angeklagte befragen, Fragen der Verteidigung beanstanden und einen Schlussvortrag halten, in dem noch einmal die Perspektive der Kinder oder Jugendlichen in das Verfahren eingebracht werden kann.

23. Wer beauftragt eine anwaltliche Vertretung (oder Beratung) für das Kind und wer trägt die Kosten?

Eine anwaltliche Vertretung wird nicht automatisch beigeordnet, sondern nur, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Diesen Antrag kann die Anwältin*der Anwalt im Auftrag der rechtlichen Vertretung der Kinder oder Jugendlichen stellen. Bei entsprechendem Wirkungskreis kann die Ergänzungspflegerin*der Ergänzungspfleger daher eine*n auf Opfervertretung spezialisierte Anwältin*Anwalt beauftragen, die*der dann den entsprechenden Antrag auf Beiordnung stellt. Die Ergänzungspflegerin*der Ergänzungspfleger kann aber auch selbst einen Antrag auf Beiordnung

¹¹ S. Blum-Maurice, Hiller, Ladenburger (2020), S. 362.

stellen. Der Antrag wird im Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und im Hauptverfahren beim Gericht gestellt.

Für Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Sexualstraftat oder von Misshandlung Schutzbefohlener geworden sind, ist die Beiordnung einer Anwältin* eines Anwalts kostenfrei, die Kosten werden vom Staat getragen. Wichtig ist jedoch, dass eine Beiordnung nur erfolgen kann, solange das Verfahren nicht eingestellt ist. Es kann deshalb sinnvoll sein, den Antrag bereits zu Beginn des Verfahrens zu stellen. Wird das Verfahren nach der Beiordnung eingestellt oder der*die Angeklagte freigesprochen, bleibt es bei der Kostentragung durch die Staatskasse.

Für ein anwaltliches Beratungsgespräch kann für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen Beratungshilfe beantragt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Auch Opferhilfevereinigungen wie der Weiße Ring übernehmen die Kosten für ein Beratungsgespräch. Hier kann ein sog. Beratungsscheck beantragt werden, mit dem die Anwältin*der Anwalt unmittelbar abrechnen kann. Damit sind die Kosten des Beratungsgesprächs und die Prüfung der Voraussetzungen einer Beiordnung abgedeckt.

24. Welche Chancen und Risiken sind für Kinder und Jugendliche mit einem Strafverfahren verbunden?

Kinder und Jugendliche haben oft sehr ambivalente Gefühle in Bezug auf ein Strafverfahren. Einerseits wollen sie oftmals das Familiengeheimnis wahren, gegenüber dem beschuldigten Elternteil loyal sein und den anderen Elternteil schützen. Sie möchten das Geschehene vergessen und nicht mehr darüber reden. Andererseits wünschen sie sich eine Bestätigung, dass ihnen geglaubt wird und dass sie keine Verantwortung trifft. Diese Bestätigung muss nicht unbedingt in einer hohen Strafe zum Ausdruck kommen, sondern kann sich auch in dem Schuldausspruch einer Verurteilung und/oder einem wertschätzenden Umgang mit den Betroffenen zeigen.

Je nach Verlauf und Ausgang kann ein Strafverfahren deshalb ein wichtiger Baustein im Heilungsprozess der Betroffenen sein oder sehr belastende oder gar retraumatisierende Folgen haben. Letzteres kann beispielsweise passieren, wenn eine Verfahrenseinstellung oder ein Freispruch mit einer „ungenügenden“ Aussage der Kinder oder Jugendlichen begründet wird und sich damit die Befürchtung bestätigt, es würde einem nicht geglaubt werden. Durch das Verfahren können sich belastende Familiendynamiken verstärken, ein wenig sensibler Umgang kann bereits bestehende Verletzungen und Schuldgefühle vertiefen. Ein transparenter, wertschätzender und empathischer Umgang hingegen kann auch belastende Verfahrenssituationen nachvollziehbar machen. Eine Verurteilung kann die so belastenden Schuldgefühle mindern, denn sie stellt klar, dass nicht das Kind oder die*der Jugendliche schuldig ist, sondern die verurteilte Person. Es wird anerkannt, dass den Betroffenen Unrecht widerfahren ist und das Urteil kann Gerechtigkeit herstellen.

Literaturverzeichnis

- Blum-Maurice, Renate, Hiller, Julia, Ladenburger Petra (2020): Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen. Häufige Fragen der Kinder- und Jugendhilfe. in: Das Jugendamt 7-8, S. 357-363.
- Stanislawski, A. Milli: Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Kindern und Jugendlichen (2017). In: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren, 3. Auflage, Verlag Barbara Budrich.
- Volbert, Renate (2014): Gesprächsführung mit von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindern und Jugendlichen in: Fegert et al: Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Springer.

Gefördert vom:

